

# Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt

## Quelle: MSchG § 3 und § 5

### Absolutes Beschäftigungsverbot

- \* Während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Geburt unterliegt die Dienstnehmerin einem absoluten Beschäftigungsverbot.
- \* Nach Mehrlings-, Kaiserschnitt- und ärztlich bestätigten Frühgeburten beträgt die Schutzfrist immer mindestens 12 Wochen.
- \* Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung).

### Individuelles Beschäftigungsverbot

- \* Bei Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder ihres Kindes ist die Dienstnehmerin sofort vom Dienst freizustellen.
- \* Das ärztliche Attest des Gynäkologen muss beim Amtsarzt vorgelegt werden. Die Bescheinigung des Amtsarztes wird über den Dienstweg der Bildungsdirektion übermittelt.
- \* Die Freistellung kann frühestens ab der 15. Schwangerschaftswoche erfolgen. Ausnahmen sind nach Entscheidung des Arztes möglich.
- \* Pragmatisierte Lehrpersonen erhalten während des Beschäftigungsverbotes weiter ihre Bezüge.
- \* Vertragslehrpersonen erhalten ihr Wochengeld von der Krankenkasse (Antrag muss von der Lehrerin gestellt werden).



Shahrazad Lauss-Francis

Mag. Johannes Idinger

Martin Höflechner

Christoph Liebhart

Helga Darbandi

Thomas Krebs

Sylvia Schulz